

Antrag auf Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs

Ich, _____

(Vorname, Name)

beantrage die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Amtl. Kennzeichen: _____

Fahrzeugart: _____

Achtung: Bei einer Außerbetriebsetzung wird das zugeteilte amtliche Kennzeichen grundsätzlich wieder frei!

Bei auswärtigen Fahrzeugen wenden Sie sich bitte an die kennzeichenführende Zulassungsbehörde.

- ☐ Ich bitte um Reservierung des Kennzeichens für _____ Monate (**max. 12 Monate**).
Die Reservierung des Kennzeichens gilt nur für das oben angegebene Fahrzeug.
- ☐ Ich bitte um Reservierung des Kennzeichens für _____ Monate (**max. 4 Monate**) für einen zukünftigen Halter. Namentlich:

Hinweis: Mir ist bekannt, dass ich mit dem „alten“ Fahrzeug nicht mehr fahren darf, sofern ich die „alten“ Kennzeichen auf das neue Fahrzeug übernommen habe.

Abfallerklärung für folgende Fahrzeugarten*)

- Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kfz mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (**M1**)
- Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t (**N1**)
- Dreirädrige Kfz, d.h. mit drei symmetrisch angeordneten Rädern ausgestattete Kfz mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Fall von Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (**L5e**)

- ☐ Das Fahrzeug wird nicht als Abfall entsorgt.
- ☐ Das Fahrzeug wurde im europäischen Ausland bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum verwertet; Verwertungsnachweis nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2000/53/EG liegt bei.
- ☐ Das Fahrzeug wurde in Deutschland verwertet; Verwertungsnachweis nach § 4 Abs. 2 AltfahrzeugV liegt bei.

Helmstedt, den

(Ort, Datum, Unterschrift)

*) Wird die Abfallerklärung für die genannten Fahrzeugarten nicht ausgefüllt, müssen wir die Außerbetriebsetzung ablehnen

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: DZ Kommunalmaster Fahrzeug

Verarbeitungstätigkeit:

-
- Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr;
 - Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischem Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand
-

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung @landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber

dem Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
- 4) Andere Zulassungsbehörden

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA – Ablage (§45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§45 Abs. 2 FZV)
- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) Bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§45 Abs. 5 FZV)
- 7) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahr nach Datum der Veröffentlichung

8) Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

9) Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

10) Endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen, soweit die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geboten ist.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: Art. 6 DSGVO i.V.m. mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §34ff), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, §14) Nds. Verwaltungskostengesetz